**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 44 (1936)

**Heft:** 10

**Artikel:** Fussgänger und Fussgängerstreifen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-973320

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

parce que le cancer n'a pas pu être reconnu ou traité à temps, ce qui — nous l'avons vu — est parfois dû à l'absence de symptômes et trop souvent aussi à la négligence des malades... On affirme aussi, mais sans en rien savoir que telle opération est très dangereuse, alors que nous savons que le nombre des décès opératoires va en diminuant chaque jour et que les méthodes employées ont obtenu un grand degré de perfection. On affirme que les rayons X et le radium sont très dangereux et donnent lieu à de graves accidents; ce n'est pas exact, et l'on perd un temps précieux à interroger les parents et les voisins sur les avantages ou les risques de l'un ou l'autre de ces traitements; et pendant ce temps, l'état s'aggrave et les chances de guérison diminuent de plus en plus. Lorsqu'enfin on se décide, il est souvent trop tard, et c'est ce traitement tardif que l'on rend responsable alors des suites néfastes des hésitations et des préjugés.

Enfin, on ne saurait oublier, pour les cas incurables et désespérés, qu'il existe des moyens de lutter contre la souffrance et de soulager les malades, et que seul le médecin peut assumer cette tâche souvent ingrate, mais qui lui permet de donner la mesure de son dévouement désintéressé et de sa patiente compréhension des misères physiques et morales de notre pauvre humanité.

## Fussgänger und Fussgängerstreifen.

Was der Verkehrspraktiker dazu sagt.

«Der Fussgänger hat die Trottoirs oder Fussgängerstreifen zu benützen und die Strasse vorsichtig zu überschreiten. Auf unübersichtlichen Strassenstrecken und wenn Motorfahrzeuge herannahen hat er sich an der Strassenseite zu halten. Er hat auch die Anordnungen der Verkehrspolizei zu beachten.» Art. 35 M. F. G. Ferner haben die Fussgänger die ihnen für die Benützung der Fahrbahn von der Verkehrspolizei gegebenen Zeichen ebenfalls zu befolgen. Art. 76, Ziff. 3 der Vollziehungsverordnung.

Mit diesen wenigen Worten wird dem Fussgänger vorgeschrieben, wie er sich im Verkehr zu verhalten hat. Auf den ersten Blick mag es scheinen, die Vorschriften, mit denen der Fussgänger bei der eidgenössischen Gesetzgebung bedacht worden ist, seien etwas dürftig; bei richtiger Ueberlegung findet man aber doch, dass in diesen wenigen Worten sehr vieles enthalten ist, was sich an die Adresse des Fussgängers richtet, und was er im Interesse der Verkehrssicherheit zu befolgen hat.

Durch die Strassenkreuzungen werden die Trottoirs unterbrochen und der Fussgänger befindet sich zunächst am Ende seines Gehweges. Muss er nun, um seinen Weg fortsetzen zu können, die Strasse überschreiten, dann darf er das nur unter Aufwendung entsprechender Vorsicht. Um ihm die Ueberquerung zu erleichtern, wird durch eine Markierung (gut sichtbar aufgemalte Striche oder sogenannte Nägel) zwischen den unterbrochenen Trottoirs eine Verbindung hergestellt. Diese markierten Verbindungen sind die Sicherheitszonen für die Fussgänger, eben die Fussgängerstreifen. Sie verlaufen entweder an verkehrsreichen Strassenkreuzungen oder auf verkehrsreichen Plätzen als Verbindung zwischen Trottoirs, Schutzinseln, Bahnstationen usw. In erster Linie haben die Fussgänger beim Ueberschreiten der Strasse die Fussgängerstreifen zu benützen. Die Ueberschreitung hat rasch zu erfolgen, denn die Fussgängerstreifen sind keine Schutzinseln, keine Reservate, auf denen der Fussgänger nach eigenem Belieben stehen bleiben darf.

Auf verkehrsreichen Kreuzungen, wo der Fahrzeugverkehr durch Leuchtsignale oder durch Verkehrspolizisten geregelt wird, hat sich auch der Fussgänger den polizeilichen Anordnungen zu fügen. Er soll sich nur in der Richtung des freigegebenen Verkehrsstroms bewegen und diesen nicht durchqueren, weil er sonst Unordnung in den Verkehr bringt und sich selbst in Gefahr begibt. Bei allen andern Fussgängerstreifen muss der Fussgänger prüfen, ob die Ueberquerung der Fahrbahn ohne Gefahr möglich ist. Sein Recht auf Benützung des Fussgängerstreifens ist kein unbedingtes Vortrittsrecht, oder wenigstens nur dann, wenn er sich auf dem Streifen befindet, nicht aber, wenn er ihn zu betreten beabsichtigt. Das ergibt sich aus nachstehender, für den Fahrzeuglenker aufgestellten Vorschrift: «Vor Fussgängerstreifen haben die Motorfahrzeugführer (gilt auch für die Radfahrer) die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls anzuhalten, um den sich schon darauf befindlichen Fussgängern die ungehinderte Ueberquerung der Fahrbahn zu ermöglichen.»

Es bestehen also sowohl für Fahrzeuglenker wie für Fussgänger Rechte und Pflichten. Allein diese Bestimmungen dürfen nicht einfach schablonenhaft angewendet werden, etwa in dem Sinn, dass dem Fussgänger auf dem Fussgängerstreifen unter allen Umständen das Vortrittsrecht gebühre. Wie bei allen

andern Vortrittsrechten wird man auch hier die Umstände des einzelnen Falles zu prüfen haben. Die Verkehrssicherheit verlangt unter Umständen vom Fussgänger wie vom Fahrzeuglenker den Verzicht auf sein Vortrittsrecht. Auch der an sich Vortrittsberechtigte darf bei dessen Ausübung die allgemeine Sorgfaltspflicht nicht ausser acht lassen.

Der Fussgänger, der die Fahrbahn überqueren will, hat sich vorerst zu vergewissern, ob nicht ein Fahrzeug sich in unmittelbarer Nähe des Fussgängerstreifens befindet. Er bedenke, dass ein Motorfahrzeug nicht auf der Stelle angehalten werden kann, dass es dazu, je nach der Fahrzeuggeschwindigkeit und dem Zustand der Fahrbahn (trocken, nass, vereist usw.) einer kürzeren oder längeren Anhaltestrecke bedarf. Diese, aus Reaktions- und Bremsweg zusammengesetzte Anhaltestrecke beträgt auf guter, trockener Strasse und bei guten Bremsen bei 30—40—50 km/Std. zirka 15—24—34 m und auf schlüpfriger Strasse zirka 26—43—63 m. Ist die Fahrbahn frei, dann darf der Fussgänger unbedenklich den Fussgängerstreifen betreten und die Strasse traversieren. Sobald er jedoch ein Fahrzeug herannahen sieht, dann muss er prüfen, ob die Ueberquerung der Fahrbahn, selbst auf dem Fussgängerstreifen, ohne Gefahr möglich ist. Er hat also sein Augenmerk auf Distanz und Geschwindigkeit des herannahenden Fahrzeuges zu richten. Befindet sich aber ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Streifens, dann darf der Fussgänger die Fahrbahn nicht mehr überqueren, es sei denn, dass der Verkehr in der betreffenden Richtung gestoppt wurde und das Fahrzeug vor dem Fussgängerstreifen anzuhalten gezwungen ist. In diesem Zusammenhang sei übrigens bemerkt, dass Fahrzeuge

nicht auf, sondern nur vor dem Fussgängerstreifen stoppen dürfen.

Nach den Pflichten und Rechten des Fussgängers hat sich auch der Fahrzeuglenker zu richten. Ist kein Fussgänger in Sicht, dann erübrigt sich ein Verlangsamen der Geschwindigkeit oder ein Anhalten vor dem Fussgängerstreifen. Halten sich Fussgänger auf dem Trottoir auf und lassen sie die Absicht erkennen, sich auf den Streifen zu begeben, um die Fahrbahn zu überqueren. dann muss der Fahrzeuglenker die Geschwindigkeit herabsetzen. Dabei kann unter Umständen der Fussgänger die Fahrbahn ohne Gefahr noch vor dem Fahrzeug überqueren, oder aber der Fahrzeuglenker ist in der Lage, vor dem Fussgängerstreifen anzuhalten, falls der Fussgänger sich in seiner Ueberlegung geirrt hat. Befinden sich aber Fussgänger bereits auf dem Fussgängerstreifen, dann hat der Motorfahrzeugführer sein Tempo zu mässigen oder anzuhalten. Noch etwas anderes aber wird vom Fahrer verlangt: Der «Blick für den Verkehr», der ihn befähigen soll, die auf dem Fussgängerstreifen sich aufhaltenden Personen nach ihren Eigenschaften zu beurteilen und sich danach einzurichten. Junge, rüstige Leute sind in ihren Bewegungen rascher und sicherer als alte oder mit einem Gebrechen behaftete. Diesen Verhältnissen hat auch der Verkehrspolizist Rechnung zu tragen; er darf zum Beispiel nicht einen Fahrzeuglenker zum Schnellfahren auffordern, wenn dieser, der Situation entsprechend, ein etwas langsameres, dafür aber vorsichtigeres Tempo vorzieht. Letzten Endes trägt doch der Fahrzeuglenker die Verantwortung.

Unter Aufwendung entsprechender Vorsicht hat der Fussgänger die Fahrbahn auf dem Fussgängerstreifen zu überqueren, auch dann, wenn er genötigt ist, einen Umweg zu machen, um ihn zu erreichen.

Nicht nur Vorsicht ist eine Hauptpflichten des Fussgängers, er muss auch bestimmt und entschlossen handeln. Auf keinen Fall darf er auf der Fahrbahn hin und her, vorwärts und rückwärts springen. Den Fussgänger zu vernünftigem Denken und Ueberlegen zu bringen, dazu kann der Fahrzeuglenker oft viel beitragen. Nicht die schablonenhafte Anwendung der Vorschriften verhütet Unfälle, sondern gegenseitige Rücksichtnahme. Für den Fussgänger ist es auf alle Fälle vorteilhafter, ein paar Sekunden vor dem Fussgängerstreifen anzuhalten — selbst wenn's pressiert - um dann sein Ziel ohne Gefahr zu erreichen, und die Fahrzeuglenker vergeben sich nichts und lassen sich keinen Fehler zuschulden kommen, wenn sie, je nach der Situation, das Tempo gegen die Fussgängerstreifen hin etwas vermindern, um wartende «Mitmenschen» in Sicherheit passieren zu lassen.

(Aus der «Automobil-Revue».)

# Gegen Uebelkeit in der Eisenbahn

soll Süssmost helfen. Wenigstens empfehlen die «Bremer Nachrichten» vom 17. Juni in einem Aufsatz über die Gesundheitspflege auf Reisen wiederholt das Trinken kleiner Schlücklein Süssmost. Der Schreiber dieser Zeilen hat das Mittel noch nicht ausprobiert, weil ihm nicht übel wird. Mag wohl sein, dass